

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verfassung des großherzoglich badischen  
Militär-Sanitäts-Wesens für den Friedensstand**

**Karlsruhe, 1824**

§. 74

[urn:nbn:de:bsz:31-326302](#)

## §. 73.

Alle übrige Hospitalbedienstete, Hospitalschreiber, Krankenwärter, Taglohnner &c. so wie die Kranken, sind in polizeilicher Hinsicht unter seine Aufsicht gestellt, und ihm zu gehorchen verbunden.

2) Beobachtung der Hospital-  
Ordnung, insbesondere;

Aufsicht über das Hospital-Gebäude  
und die Hospital-Requisiten;  
Vorschriften über die Aufnahme und  
Entlassung der Kranken und Wie-  
dergenesenen.

## §. 74.

Der Hospital-Verwalter hat zu sorgen, daß  
die Hospital-Gebäude in gutem Stand erhalten wer-  
den, daher die nöthigen Ausbesserungen der Stadt-  
Commandantschaft unverweilt anzuseigen, und sich  
über das ein für allemal, im Frühjahr jedes Jahres  
befohlene Uebertünchen des Innern des ganzen Hau-  
ses, mit dem Militär-Baumeister, oder dem etwaigen  
Accordanten zu benehmen.

## §. 75.

Ueber sämmtliche Hospital-Requisiten, als Bett-  
fournituren, Leibwäsche, Utensilien der Kranken,  
Küchen, Haus, Wasch und Bad-Geräthe, Hand-  
werkszeug &c. hat er die besondere Aufsicht, so wie  
die Sorge für deren stets brauchbaren Zustand und